

ABRUNDUNGSSATZUNG „HÖHENSTRASSE“ IN DER ORTSGEMEINDE REICHENBACH-STEEGEN DER VERBANDSGEMEINDE WEILERBACH

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen hat mit Beschluss vom 19.10.2021 die Abrundungssatzung „Höhenstraße“ im Ortsteil Fockenberg-Limbach gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abrundungssatzung „Höhenstraße“ in Kraft.

Die Satzung dient einer baulichen Inwertsetzung und Entwicklung der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 180/8, 180/9 und 180/10 und rundet den Ortsrand westlich der Höhenstraße ab.

Das circa 0,28 ha umfassende Satzungsareal der Flurstücke 180/8, 180/9 und 180/10 liegt im südwestlichen Gemarkungsgebiet des Ortsteils Fockenberg-Limbach der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen. Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung grenzt unmittelbar an die öffentliche Straßenverkehrsfläche „Höhenstraße“ an, welche die Erschließung des Gebiets sichert. In nordwestliche sowie südöstliche Richtung schließen unmittelbar die bebauten Ortsbereiche des Ortsteils Fockenberg-Limbach an, während im Westen und Osten unmittelbar die offenen Feldflurbereiche angrenzen.

Die Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches und der externen Ausgleichsfläche sind in den beigefügten Plandarstellungen durch gestrichelte Umrandungen gekennzeichnet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Abrundungssatzung „Höhenstraße“, bestehend aus Planteil, Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung und grünordnungsplanerischer Beitrag inkl. artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung, in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, Weilerbach, Zimmer 218, während der allgemeinen Dienststunden (montags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig ist die Satzung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen veröffentlicht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Ortsgemeinderat der Gemeinde Reichenbach-Steegen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Abrundungssatzung „Höhenstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 24 Abs. 6 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Räumliche Geltungsbereiche des Plangebietes:

- den beiliegenden Planungsteil hier abdrucken -

Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 11.11.2021